

7.5 Pflichtteilsrecht – Notanker der Enterbten, aber nicht immer segensreich

„Enterbt“ – diese Nachricht ist für die Betroffenen niederschmetternd. Der Vater, die Mutter oder die Erbtante hat das Vermögen anderen Personen – bevorzugten Geschwistern, unbekanntem Freunden – vererbt. Doch Enterbung bedeutet nicht in allen Fällen Enterbung zu 100 %.

Der Enterbte geht in der Regel nicht völlig leer aus!

Der Schock sitzt tief, wenn das Nachlassgericht einen Brief mit dem Testament des Verstorbenen verschickt und die nächsten Verwandten nun endlich schwarz auf weiß nachlesen können, wer enterbt wurde und nichts oder nur einen minimalen Wert vom Nachlass bekommen soll. Für Ehepartner und Kinder ist diese Nachricht in aller Regel unverständlich.

Doch Enterbung bedeutet nicht in allen Fällen, dass die Enterbten gar nichts oder so wenig erhalten, wie es im Testament steht. Die Ehefrau und die eigenen Kinder sind nämlich pflichtteilsberechtigt. Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, können auch seine Eltern den Pflichtteil einfordern. Das heißt, dass dieser Personenkreis einen Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld geltend machen kann. Nur entferntere Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Wem steht der Pflichtteil zu?

Beispiel: Ein Unternehmer hinterlässt Mietshäuser, Aktien und Geldanlagen im Wert von 5 Mio. EUR. In seinem Testament vererbt er das gesamte Vermögen einer mildtätigen Organisation. Die Ehefrau, die mit ihrem Mann in gesetzlichem Güterstand lebte, und die einzige Tochter sind auf ihr Pflichtteilsrecht angewiesen. Die mildtätige Organisation muss der Ehefrau ein Achtel und den Zugewinnausgleich sowie der Tochter ein Viertel des Gesamtwertes in Geld zahlen.

Variante 1: Etwas anders sieht die Rechtslage aus, wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, seine Eltern bereits verstorben sind und der Bruder als nächster Verwandter dachte, er käme in den Genuss des Millionen-Vermögens. Die mildtätige Organisation muss ihm nicht einen einzigen Cent überweisen, weil er nicht pflichtteilsberechtigt ist.

Variante 2: Noch einmal anders wirkt sich das Pflichtteilsrecht aus, wenn die Ehefrau vor dem Unternehmer stirbt, denn dann bekommen die Kinder einen höheren Pflichtteil. Die Tochter könnte in diesem Fall die Hälfte des gesamten Vermögens in Geld, also 2,5 Mio. EUR, beanspruchen. Der Pflichtteil entspricht dem halben gesetzlichen Erbteil. Abhängig vom Grad der Verwandtschaft und des ehelichen Güterstandes ergeben sich folgende Pflichtteilsquoten:

Wie groß ist die Pflichtteilsquote?

Die Pflichtteilsquote hängt vom Güterstand ab

Güterstand	Pflichtteil je Kind (wenn der Erblasser im Erbfall noch verheiratet war)		
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
Gesetzlicher Güterstand (= Zugewinn- gemeinschaft)	1/4	1/8	1/12
Gütertrennung	1/4	1/6	1/8
Güterge- meinschaft	3/8	3/16	3/24

Schenkung und Pflichtteil

Werden Schenkungen des Erblassers beim Pflichtteil berücksichtigt?

Mancher, der es zu Wohlstand gebracht hat, wird in den letzten Jahren seines Lebens sehr großzügig. Er überweist Geld an Hilfsorganisationen, schenkt Freunden wertvollen Schmuck und übergibt Bekannten Bilder und Antiquitäten. Für den Pflichtteilsberechtigten ist dies alles nicht zu 100 % verloren. Es kommt darauf an, wie weit die Schenkung zurückliegt. Was innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers zugewendet wurde, wird als Teil des Nachlasses gewertet und im Rahmen des sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt.

Beispiel: Erfolgt die Schenkung zehn Jahre und ein Monat vor dem Erbfall, ist sie pflichtteilsergänzungsfest, d. h. dem Pflichtteilsberechtigten steht hieraus kein Anspruch zu. Erfolgt die Schenkung stattdessen neun Jahre und 11 Monate vor dem Erbfall, ist der volle Betrag der Schenkung entsprechend der Quote des Pflichtteilsberechtigten in Ansatz zu bringen.

Dieses „Alles-oder-Nichts“-Prinzip führte in der Vergangenheit zu willkürlichen Ergebnissen: Die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft tritt, sieht deshalb eine gleitende „Pro-Rata“-Lösung vor: Die Schenkung soll nur noch im ersten Jahr vor dem Erbfall mit 100 % berücksichtigt werden. Für jedes weitere Jahr vor dem Erbfall wird der Wertansatz um 1/10 reduziert.

Abschmelzung der Pflichtteilerganzung nach der Pflichtteilsreform

„Abschmelzungs“-Modell

Leistung des Schenkungsgegenstandes erfolgt ...	Berücksichtigung des Schenkungswertes mit ...
im 1. Jahr vor dem Erbfall	100 %
im 2. Jahr vor dem Erbfall	90 %
im 3. Jahr vor dem Erbfall	80 %
im 4. Jahr vor dem Erbfall	70 %
im 5. Jahr vor dem Erbfall	60 %
im 6. Jahr vor dem Erbfall	50 %
im 7. Jahr vor dem Erbfall	40 %
im 8. Jahr vor dem Erbfall	30 %
im 9. Jahr vor dem Erbfall	20 %
im 10. Jahr vor dem Erbfall	10 %
im 11. Jahr vor dem Erbfall oder fruher	0 %

Schenkungen unter Nutzungsvorbehalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegen Schenkungen des Erblassers unter Nießbrauchsvorbehalt – unabhangig davon, ob sie zehn Jahre oder langer zuruck liegen – dem Pflichtteilerganzungsanspruch. Die Einraumung eines Wohnungsrechts wird dem Nießbrauch gleichgestellt. Durch die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft tritt, andert sich an dieser Rechtslage nichts.

*Nießbrauch verlangert die
Pflichtteilshaftung*

Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

Beispiel: Ein Steuerberater, wohnhaft in einem ansehnlichen Haus, das er vor 30 Jahren erworben hat, kommt nach dem Tod seiner Frau zu der Auffassung, dass das Haus in der Familie bleiben sollte, verschenkt es deshalb seiner Lieblingstochter Anna und behält sich daran ein umfassendes Nießbrauchsrecht vor. Zwölf Jahre später stirbt er, ohne weiteres nennenswertes Vermögen zu hinterlassen. Seine Tochter Lisa und sein Sohn Richard suchen nun Rat bei einem Erbrechtsexperten. Dort erfahren sie, dass sie als Enterbte auch „Pflichtteilergänzungsansprüche“ bezüglich Schenkungen des Vaters haben. Ein Gutachter ermittelt den Wert des Hauses zum Zeitpunkt der Schenkung mit 900.000 EUR. Nun lassen Richard und Lisa den Anwalt ihren Pflichtteil einfordern. Beide verlangen ein Sechstel aus 900.000 EUR. Das sind jeweils 150.000 EUR. Ihre Schwester Anna entgegnet, dass doch eigentlich zwischen Schenkung und Tod des Vaters mehr als 10 Jahre liegen würden und deshalb die Zuwendung des Hauses bei der Pflichtteilsberechnung nicht berücksichtigt werden dürfe. Der Erbrechtsexperte weist demgegenüber auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs hin, wonach bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt die 10-Jahres-Begrenzung nicht gilt. Anna muss also zweimal 150.000 EUR, also insgesamt 300.000 EUR an ihre Geschwister bezahlen.

Expertentipp: Ein Sonderfall ist die Schenkung an den Ehepartner. Alles, was ein Partner während der Dauer der Ehe an den anderen verschenkt hat, ist bei der Berechnung von Pflichtteilergänzungsansprüchen zu berücksichtigen, also auch Schenkungen, die vor dem Zehn-Jahres-Zeitraum liegen. Das ist vor allem für enterbte Kinder wichtig. Durch die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft tritt, ändert sich an dieser Rechtslage nichts.

Der Wert, aus dem sich der Pflichtteil errechnet

Maßgeblich ist der Verkehrswert

Bei der Berechnung des Pflichtteils wird zunächst einmal der Verkehrswert des Nachlasses zum Todeszeitpunkt in Geld berechnet. Bei Wertpapieren wird der mittlere Tageswert zu Grunde gelegt. Der Wert von Gesellschaftsanteilen ist mit der so genannten „Ertragswertmethode“ zu bestimmen. Von dem so ermittelten Geldbetrag werden sodann die Schulden abgezogen. Was der Pflichtteilsberechtigte erhält, ist sein Anteil aus dem ermittelten Geldbetrag. Wenn er vom Erblasser bereits vor dessen Tode etwas geschenkt bekommen hat, muss er sich das Geschenk auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen, wenn der Erblasser dies bei der Schenkung bestimmt hat. Die Schenkung kann auch im Rahmen der Pflichtteilergänzung anzurechnen sein.

Expertentipp: Was logisch und klar klingt, ist im Einzelfall äußerst kompliziert und für den Laien schwer durchschaubar. Die Ermittlung des Nachlasswerts kann sich über Monate hinziehen. In vielen Fällen lohnt sich der Aufwand weder für die Erben noch die Pflichtteilsberechtigten. Wenn die Parteien noch miteinander reden können und es nicht auf Heller und Pfennig ankommt, ist meist eine pragmatische, einvernehmliche Lösung besser als eine jahrelange Auseinandersetzung mit hohen Zahlungen an Gutachter und Sachverständige.

Wenn der Wert des Nachlasses zum Geheimnis gemacht wird

Gerade nach der Enterbung einzelner Familienmitglieder versuchen die Erben, den wahren Wert des Nachlasses geheim zu halten. Sie sind bestrebt, keine Auskünfte zu geben oder das Vermögen klein zu reden oder höhere Schulden anzugeben, als tatsächlich hinterlassen wurden. Damit müssen sich die Pflichtteilsberechtigten nicht zufrieden geben. Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über den tatsächlichen Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes sowie über sämtliche Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre. Die Erben müssen daher ein „Bestandsverzeichnis“ erstellen und vorlegen. Ein Pflichtteilsberechtigter kann sogar fordern, dass ein solches Verzeichnis von einem Notar angefertigt wird. Er kann auch verlangen, dass der Wert der Nachlassgegenstände von einem neutralen Sachverständigen ermittelt wird. Die Rechnungen des Notars und des Gutachters müssen aus dem Nachlass bezahlt werden. Wer als Pflichtteilsberechtigter berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in einem Bestandsverzeichnis hat, kann von den Erben eine eidesstattliche Versicherung verlangen. Doch hier ist ein Punkt erreicht, an dem offensichtlich wird, dass man gegen eine systematische Verschleierungstaktik als Pflichtteilsberechtigter kaum ankommt. Wer es als Erbe darauf anlegt, den Enterbten nicht einmal den Pflichtteil zu überlassen, hat durchaus gewisse Chancen, an sein Ziel zu gelangen. Es ist aber gefährlich, falsche Angaben zu machen – Betrug kann strafrechtlich verfolgt werden.

Anspruch auf Nachlassverzeichnis und Gutachten

Expertentipp: Gerade bei Verdacht auf unwahre Angaben zum Wert des Nachlasses sollten Pflichtteilsberechnete mit Hilfe eines Erbrechtsexperten konsequent gegenüber den Erben ihre Position vertreten und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Die Erben müssen sofort nach dem Erbfall zahlen

*Pflichtteil ist sofort
und bar fällig!*

Wer Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche erhebt, muss sich an die Erben wenden. Das Nachlassgericht ist hierfür nicht zuständig. Unmittelbar mit dem Tod des Erblassers sind die entsprechenden Leistungen in Geld auszubezahlen. Für die glücklichen Erben können die Forderungen bei hohem Wert des Nachlasses in Form von „Betongeld“ (Immobilien) außerordentlich hohe Lasten hervorrufen, weil dann in der Regel die Liquidität fehlt, um zu zahlen. Es spielt keine Rolle, ob der geforderte Pflichtteil mit Barvermögen aus dem Erbe bezahlt werden kann oder nicht. Mit dem Todesfall ist der Pflichtteil fällig.

Vorsicht: Die Verjährung droht!

*3-jährige
Verjährung beachten!*

Wer pflichtteilsberechtigt ist, sollte nicht allzu lange warten, bis er gegenüber den Erben seine Ansprüche geltend macht. Es ist eine Drei-Jahres-Frist zu beachten, die nur durch Klage unterbrochen wird.

Pflichtteilsverzicht zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten

*Pflichtteilsverzicht
gegen Abfindung*

Der künftige Erblasser sollte immer versuchen, schon vor dem Tod eine einvernehmliche Lösung mit den Angehörigen zu finden, um Erbstreitigkeiten auszuschließen. Mit dem Pflichtteilsverzicht kann dieses Ziel erreicht werden. So kann ein Erblasser offenlegen, dass er sein Vermögen an eine bestimmte Person vererben möchte und den Personen, die er enterben will, einen Pflichtteilsverzicht (in der Regel nur gegen Zahlung einer Abfindung) nahe legen. Dies kann durchaus im Interesse einer pflichtteilsberechtigten Person sein – etwa wenn sie an dem Nachlass nicht interessiert ist oder einen Beitrag zur finanziellen Absicherung anderer Familienmitglieder leisten will. Zudem erhält sie den Abfindungsbetrag deutlich vor dem tatsächlichen Ableben des Erblassers.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Anwaltliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Pflichtteils
- Vertretung der Erben bei der Abwehr unberechtigter Pflichtteilsforderungen
- Streitschlichtung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten